

II-1334 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

ANTRAG

Der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. ~~Neisser~~ ^{Khol}
und Genossen

No. 719 /A
Präs.: 20. APR. 1994
.....

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

1. Art 6 Abs 2 und 3 lauten:

"(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz

- 2 -

haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in einem Land einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind.

(3) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diesen zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat."

2. Art. 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis den Hauptwohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar nicht den Hauptwohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine

- 3 -

Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig."

3. Art. 41 Abs. 2 lautet:

"(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Stimmberechtigt bei Volksbegehren ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. Das Volksbegehren muß eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden."

4. Art. 49b Abs. 3 lautet:

"(3) Volksbefragungen sind unter sinngemäßer Anwendung von Art. 45 und 46 durchzuführen. Stimmberechtigt bei Volksbefragungen ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt und in einer Gemeinde des Bundesgebietes den Hauptwohnsitz hat. Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis einer Volksbefragung dem Nationalrat sowie der Bundesregierung vorzulegen."

5. Art. 117 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Wahlen in den Gemeinderat finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts aller Staatsbürger statt, die in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, wahlberechtigt sind."

6. Art. 151 wird folgender Absatz angefügt:

"(9) Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 26 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2,

- 4 -

Art. 49b Abs. 3 und Art. 117 Abs. 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. .../1994 treten mit in Kraft. In den Gesetzen und Verordnungen wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff "Hauptwohnsitz" in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt, sofern der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 durch den Begriff "Wohnsitz" ersetzt wird; vom 1. Jänner 1996 an darf der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in Gesetzen und Verordnungen nicht mehr verwendet werden. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses der nächsten Volkszählung nach dem genannten Inkrafttretenszeitpunkt ist für die Verteilung der Zahl der Abgeordneten auf die Wahlkreise (Wahlkörper) und auf die Regionalwahlkreise sowie die Vertretung der Länder im Bundesrat der nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung festgestellte ordentliche Wohnsitz dem Hauptwohnsitz gleichzuhalten."

B e g r ü n d u n g

Die Regierungsvorlage 1333 BlgNR XVII GP betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, strebt im Interesse der Schaffung eines einheitlichen Anknüpfungspunktes die Ersetzung des Begriffs "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" an.

In Ergänzung dieser Regierungsvorlage erscheint es zweckmäßig, den neugeschaffenen Begriff des Hauptwohnsitzes im B-VG selbst zu definieren. Dies soll in dem gegenüber der Regierungsvorlage neu vorgesehenen Art. 6 Abs. 3 B-VG erfolgen.

Die vorgeschlagene Bestimmung des Art. 151 Abs. 9 B-VG regelt zunächst das Inkrafttreten derjenigen Bestimmung, die mit der Einführung des Begriffes "Hauptwohnsitz" zusammenhängen.

Um den jeweiligen einfachen Materiengesetzgeber zu veranlassen, zu bestimmen, ob an den Hauptwohnsitz oder an ein anderes Zuordnungskriterium angeknüpft werden soll, soll durch eine Übergangsbestimmung im zweiten Satz des Art. 151 Abs. 9 B-VG klargestellt werden, daß der derzeit gebräuchliche Begriff "ordentlicher Wohnsitz" ausdrücklich durch den Begriff Wohnsitz (vgl. Art. 6 Abs. 2 B-VG in der Fassung der Regierungsvorlage) ersetzt werden muß, wenn nicht von Verfassungs wegen die Wirkung eintreten soll, daß anstelle des Begriffs "ordentlicher Wohnsitz" der Begriff "Hauptwohnsitz" tritt. Nach dem Übergangszeitraum soll jedenfalls der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" keine Verwendung mehr finden können.

Im Hinblick darauf, daß die nächste ordentliche Volkszählung an der Wende des laufenden Jahrzehntes stattfinden wird (vgl. § 1 des Volkszählungsgesetzes 1980), soll durch die Übergangsbestimmung im

letzten Satz des Art. 151 Abs. 9 B-VG klargestellt werden, daß für die Zwecke des Art. 26 Abs. 2 und Art. 34 B-VG das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgeblich sein soll.

Unter "Wohnsitz" wird - wie schon im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 2 B-VG in den Erläuterungen der genannten Regierungsvorlage festgehalten - derjenige Ort zu verstehen sein, an dem sich eine Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

Im übrigen weicht der vorliegende Antrag von der genannten Regierungsvorlage lediglich durch eine Anpassung des Art. 26 Abs. 2 B-VG an den neu vorgesehenen Art. 6 Abs. 3 B-VG ab.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagenden gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

